

# Hinweisgebersystem - Verfahrensordnung

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise, die über den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Hinweisgeberkanal eingehen.
- (2) Der Hinweisgeberkanal kann für alle Hinweise, die (a) im Zusammenhang mit den vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtsgütern oder (b) sonstigen Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße oder Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder anderen nationalen Rechtsordnungen, die der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie dienen, benutzt werden.

## § 2 Hinweisgeberkanal

- (1) Der vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Hinweisgeberkanal besteht aus einer hierfür spezifisch eingerichteten Mailadresse (hinweise@sws-p.de), die von der von uns beauftragten externen Rechtsanwaltskanzlei SWS & Partner mbB mit Sitz in Deggendorf, Deutschland betrieben wird. Ferner stellt die Kanzlei eine separate Telefonnummer für eine fernmündliche Kontaktaufnahme zur Verfügung (+49 991 379175-298). Als zentraler Ansprechpartner der Kanzlei ist Herr Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr für die Entgegennahme und das in § 3 Absatz (1) - (4) beschriebene Verfahren nach Eingang eines Hinweises zuständig.
- (2) Der Zugang zum Hinweisgeberkanal ist über die zur Verfügung gestellte Mailadresse kostenlos möglich; die Nutzung der Telefonnummer erfolgt zu den Konditionen des jeweiligen Netzbetreibers.

## § 3 Verfahren nach Eingang eines Hinweises und Schutz der hinweisgebenden Person

- (1) Hinweise können in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form abgegeben werden. Die vom Unternehmen mit der Betreuung des Hinweisgebersystems beauftragte Kanzlei wird dabei alle eingehenden Hinweise unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (siehe hierzu separate Datenschutzinformationen) und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Hinweisgeberschutz und den berufsrechtlichen Vorgaben eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bearbeiten. Durch die Betreuung des Hinweisgeberkanals über eine externe Rechtsanwaltskanzlei wird auch sichergestellt, dass ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde besteht. Die Kanzlei ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu wahren, soweit und solange dies erwünscht ist. Ferner nimmt die Kanzlei ihre Aufgabe als neutrale Anlaufstelle wahr.
- (2) Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung des Eingangs des Hinweises.
- (3) Nach Eingang des Hinweises erfolgt anhand des eingereichten Sachverhalts und gegebenenfalls begleitender Unterlagen eine Erstprüfung, ob ein relevanter Hinweis vorliegt, d. h. es wird geprüft, ob der Hinweis in den unter § 1 dieser Verfahrensordnung fallenden Anwendungsbereich fällt und nicht offensichtlich unbegründet ist. Je nach Qualität und Umfang der eingegangenen Informationen kann über die von uns beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine weitere Sachverhaltsaufklärung erfolgen. Im Falle einer Ablehnung eines Hinweises erfolgt dies mit entsprechender Begründung an die hinweisgebende Person.
- (4) Nach Durchführung der Erstprüfung nach Absatz (3) wird im Falle eines relevanten Hinweises dieser unter Beachtung der Vorgaben aus (1) an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet:
  - a) Hinweise im Schutzbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an die zuständige Stelle des mit der Umsetzung betrauten Unternehmens. Im Falle von persönlicher Betroffenheit der benannten Stelle oder bei anzunehmender Gefahr eines gravierenden Risikos für die Schutzgüter des LKSG sind entsprechende unternehmensinterne Eskalationsstufen auf Ebene der Geschäftsführung definiert.
  - b) Hinweise im Schutzbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes oder sonstiger nationaler Umsetzungen der EU-Whistleblower-Richtlinie an die zuständige Stelle des mit der Umsetzung betrauten Unternehmens. Im Falle von persönlicher Betroffenheit der benannten Stelle oder bei anzunehmender Gefahr eines gravierenden Risikos für die in § 1 (2) (b) beschriebenen Schutzgüter sind entsprechende Eskalationsstufen auf Ebene der Geschäftsführung definiert.

(5) Die Fallbearbeitung des eingegangenen Hinweises erfolgt koordiniert über die in Absatz (4) verantwortlichen Stellen unter Einbindung gegebenenfalls weiterer notwendiger Fachabteilungen oder sonstiger interner oder externer Ressourcen. Rückmeldungen an die hinweisgebende Person zum Stand der Fallbearbeitung erfolgen in gemeinsamer Abstimmung über die das Hinweisgebersystem betreuenden Rechtsanwaltskanzlei, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des Hinweises. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person unterbleibt, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung**

An der Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung nimmt das Unternehmen bis auf Weiteres nicht teil.